



Benken
POLITISCHE GEMEINDE

Reglement für die Stromversorgung der politischen Gemeinde Benken SG (Stromversorgungsreglement)

vom 11. November 2024

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Benken erlässt gestützt auf Art. 1 Abs. 1 EG StromVG (sGS 741.2), Art. 125 Abs. 1 GG (sGS 151.2), Art. 34 und Art. 48 GO, als Reglement:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Grundsätze und die Organisation der Stromversorgung im Netzgebiet der Politischen Gemeinde Benken sowie der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen, soweit der betreffende Gegenstand nicht durch übergeordnetes eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt ist.

² Es regelt ferner Organisation und Aufgaben der Elektrizitätsversorgung Benken (EVB), soweit sie sich nicht bereits aus dem Reglement Glasfaser-Kommunikationsnetz vom 12. April 2022 ergibt.

Art. 2 Grundsätze der Stromversorgung

¹ Die Stromversorgung ist eine öffentliche Aufgabe der Politischen Gemeinde Benken, wahrgenommen durch die EVB.

² Die EVB sorgt für eine jederzeit sichere, ausreichende, effiziente und wirtschaftliche Stromversorgung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Netzgebiet der Politischen Gemeinde Benken. Zum Zweck der Wahrnehmung dieses Versorgungsauftrags

- a) ist die Politische Gemeinde Benken, handelnd durch die EVB, Eigentümerin der öffentlichen Verteilnetzinfrastruktur der Netzebenen 5 bis 7;
- b) übernimmt die EVB die Erstellung und den Betrieb der notwendigen Grob- und Feinerschliessungsanlagen;
- c) beliefert die EVB feste Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Strom in der Grundversorgung gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007.

³ Die EVB kann freie Endverbraucherinnen und Endverbraucher innerhalb und ausserhalb ihres Netzgebietes mit Strom versorgen.

Art. 3

Weitere Aufgaben und Tätigkeiten der EVB

¹ Die EVB nimmt in ihrem Netzgebiet den ihr angebotenen Strom nach Massgabe des übergeordneten Rechts ab und vergütet diesen unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Der Gemeinderat legt die Vergütung fest.

² Sie kann, auch ausserhalb des Netz- und Gemeindegebiets, weitere Dienstleistungen im Elektrizitätsbereich anbieten, insbesondere Beratung und Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch, mit einschliessend das Erbringen von Messdienstleistungen, Beratung und Arbeiten im Zusammenhang mit Projekten zur Senkung des Stromverbrauchs, die Vornahme von Kleininstallationen und Installationskontrollen oder Pikettdienste für Hausinstallationen. Dienstleistungen im Wettbewerb erbringt sie zu marktüblichen Preisen.

³ Sie kann selbst Strom produzieren. Die Eigenproduktion kann auch zu Zwecken des Eigenverbrauchs verwendet werden.

⁴ Sie kann ihre Verteilnetzinfrastuktur für Zwecke der Kommunikation nutzen.

2. Kapitel: Erschliessung und Netzanschluss

Art. 4

Erschliessungspflicht

¹ Die Pflicht zur Erschliessung und zum Anschluss von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern an das Verteilnetz richtet sich nach dem übergeordneten Recht. Die EVB hat in ihrem Netzgebiet auf Gesuch hin insbesondere anzuschliessen:

- a) alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher innerhalb der Bauzone;
- b) alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone; und
- c) alle Elektrizitätserzeuger.

Art. 5

Art und Festlegung des Netzanschlusses

¹ Die EVB bestimmt die Anschlussart (Freileitung, Kabel oder Kombination), die Netz- und Spannungsebene, die Leitungsführung, den Standort der Anlagen, die Dimensionierung des Netzanschlusses, den Ort des Verknüpfungspunktes, den Ort der Grenzstelle sowie den Zeitpunkt der Erstellung. Sie orientiert sich dabei am Ziel einer technisch wie auch wirtschaftlich effizienten Lösung und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten sowie, nach Möglichkeit, die Bedürfnisse der Kunden.

² Ab 400 kW erfolgt in der Regel ein Anschluss auf Netzebene 5. Ausnahmen können in begründeten Fällen bewilligt werden. Dabei ist die branchenübliche Praxis zu berücksichtigen.

³ Die EVB erstellt pro Grundstück oder pro wirtschaftlich oder baulich zusammenhängendem Gebäudekomplex grundsätzlich nur einen Netzanschluss. Ausnahmen können in begründeten Fällen bewilligt werden.

⁴ Netzanschlüsse dürfen nur von der EVB oder von ihr beauftragten Dritten erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt oder abgetrennt werden.

3. Kapitel: Netzbetrieb und Netznutzung

Art. 6 Grundsätze von Netzbetrieb und Netznutzung

¹ Die EVB stellt ihr Verteilnetz für die Durchleitung von Strom in der Regel ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz zur Verfügung.

² Die Kundinnen und Kunden sowie die EVB betreiben ihre elektrischen Anlagen so, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen der EVB oder Dritter entstehen können.

³ Die Kundinnen und Kunden haben von sich aus allen nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle oder Schäden an ihren eigenen Anlagen, an Anlagen der EVB oder Dritter vorzubeugen, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen.

Art. 7 Enteignungsrecht

Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Erstellung und Änderung von Einrichtungen zur Übertragung und Verteilung von Strom und der für deren Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen notwendigen Rechte notfalls mittels Enteignung zu erwerben (Art. 44 EleG).

Art. 8 Durchleitungs- und Zutrittsrechte

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte verschaffen der EVB entschädigungslos die Durchleitungsrechte für die sie versorgende Netzanschlussleitung und die weiteren Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der EVB, auch wenn sie für die Versorgung Dritter bestimmt sind. EVB hat ferner einen Anspruch, Dritte über eine bestehende Transformatorenstation zu beliefern. Wurde die betreffende Transformatorenstation ursprünglich im Wesentlichen für die Bedürfnisse einer Partei erstellt und von dieser finanziert, hat sie für einen angemessenen finanziellen Ausgleich zu sorgen.

² Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben für den Gebäudeanschluss (Kabel, Hausanschluss, Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparat) und, soweit notwendig und zumutbar, für weitere Anlagen die erforderlichen Räume oder Baugrund entschädigungslos zur

Verfügung zu stellen. Die Nutzung von Räumen oder Baugrund für Transformatorstationen und Verteilnkabinen erfolgt gegen angemessene Entschädigung.

³ Die EVB ist berechtigt, die für die Versorgungsanlagen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte erteilen der EVB oder den von ihr beauftragten Unternehmen entschädigungslos die Zutrittsrechte zu sämtlichen Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der EVB.

⁵ Sie haben zudem ab der Parzellengrenze bis inklusive der Messstelle den Zugang für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses sowie für alle anderen nötigen Arbeiten und Massnahmen der EVB oder den von ihr beauftragten Unternehmen jederzeit zu gewährleisten.

Art. 9

Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, hat dies der EVB rechtzeitig mitzuteilen, mit dieser abzusprechen und die von ihr vorgegebenen Sicherheitsmassnahmen umzusetzen. Bei Grabarbeiten haben sich die Bauherrschaft oder der Unternehmer vorgängig bei der EVB über die Lage der Kabelleitungen zu erkundigen und auf diese Rücksicht zu nehmen.

² Sind besondere Massnahmen durch die EVB nötig, so kann sie einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

³ Die EVB kann das Zurückschneiden von Pflanzen auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers verlangen.

Art. 10

Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die EVB

¹ Die EVB ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Androhung der Sanktion einschliesslich Ankündigung Zeitpunktes, den Netzanschluss, die Netznutzung oder die Stromlieferung einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn die Kundin oder der Kunde

- a) das Verteilnetz der Politischen Gemeinde Benken unbefugt nutzt;
- b) in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten verstösst;
- c) ohne Bewilligungen Änderungen an seiner Anlage, seinem Netzanschluss oder anderen elektrischen Anlagen vornimmt; oder
- d) mit dem Einsatz vorschriftswidriger oder sonst wie mangelhafter Einrichtungen oder Geräte Störungen verursacht.

² Die EVB ist weiter befugt, den Netzbetrieb oder die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen namentlich bei

- a) höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
- b) Gefahr für Mensch, Tier oder Umwelt, Feuer, Explosionen, Netzstörungen, Netzüberlastungen oder anderen ausserordentlichen Vorkommnissen;
- c) jeglichen betriebsbedingten Unterbrechungen (z.B. Betriebsstörungen, Reparaturen, Sanierungen, Erweiterungen);
- d) Massnahmen, die von Behörden oder der Nationalen Netzgesellschaft angeordneten werden; oder
- e) Stromknappheit.

³ In jedem Fall ist die EVB verpflichtet, Störungen so rasch als möglich zu beheben. Ausschaltungen zur Vornahme von Reparatur-, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten werden möglichst kurz gehalten. Bei der Festlegung des Ausschaltzeitpunkts wird soweit möglich auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Personen Rücksicht genommen.

⁴ Auch Einstellungen oder Unterbrüche nach den Absätzen 2 und 3 sind vorgängig anzuzeigen, soweit dies möglich ist und keine Gefahr im Verzug ist.

⁵ Aus der rechtmässigen Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch die EVB entsteht der Kundin oder dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 11

Messwesen

¹ Für das Messwesen und die Informationsprozesse im Netzgebiet ist nach Massgabe des StromVG die EVB zuständig.

² Für die Feststellung des Strombezugs, der Stromeinspeisung und der Leistung gelten die Angaben der Messeinrichtungen der EVB.

³ Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EVB oder andere Berechtigte. Es kann durch Fernauslesung erfolgen. Die Kundinnen und Kunden haben den Zutritt und die Ablesemöglichkeit zu gewährleisten. Auf Aufforderung der EVB haben die Netznutzerinnen und Netznutzer den die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben der EVB zu melden.

4. Kapitel: Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten

Art. 12

Rechtsverhältnisse

¹ Die Netznutzungs- und Netzanschlussverhältnisse sowie die Stromlieferverhältnisse zwischen der EVB und den Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung sind öffentlich-rechtlicher Natur, soweit es das übergeordnete Recht nicht anders vorsieht.

² Das Verhältnis zwischen der EVB und den freien Endverbraucherinnen und Endverbrauchern betreffend die Stromlieferung ist privatrechtlicher Natur, ebenso Verträge über Dienstleistungen nach Artikel 3 Absatz 2.

³ Die EVB handelt durch Verfügung, soweit nicht eine andere Behörde, namentlich die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom), zuständig oder ein privatrechtliches Rechtsverhältnis gegeben ist.

Art. 13 Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses

¹ Es werden folgende Kundinnen und Kunden unterschieden:

- a) Netznutzerin oder Netznutzer ist, wer das Verteilnetz der Politischen Gemeinde Benken nutzt, um Strom durchzuleiten, einzuspeisen oder auszuspeisen, namentlich:
 1. Kundinnen und Kunden, die Strom für den eigenen Verbrauch im Rahmen der Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz kaufen und dazu auch die Verteilnetzinfrastruktur der Politischen Gemeinde Benken in Anspruch nehmen (feste Endverbraucherinnen und Endverbraucher);
 2. Kundinnen und Kunden, die Strom ausserhalb der Grundversorgung nach StromVG von der EVB oder einem Dritten beziehen und dazu die Verteilnetzinfrastruktur der Politischen Gemeinde Benken in Anspruch nehmen (freie Endverbraucherinnen und Endverbraucher);
 3. Erzeuger von Strom, deren Anlage in die Verteilnetzinfrastruktur der Politischen Gemeinde Benken einspeist (Produzent).
- b) Netzanschlussnehmerin oder Netzanschlussnehmer ist, wer eine Anlage zur Stromeinspeisung oder Stromausspeisung an das Verteilnetz anschliessen lässt, in der Regel die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer;
- c) Kundinnen und Kunden, die die EVB ausserhalb des Netzgebiets mit Strom beliefert (freie Endverbraucherinnen und Endverbraucher ohne Netzanschluss im Netzgebiet).

² Das Kundenverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Verteilnetz, mit dem Strombezug oder mit der Stromeinspeisung. Der Gemeinderat regelt die Beendigung des Kundenverhältnisses.

Art. 14 Melde- und Auskunftspflicht

¹ Kundinnen und Kunden melden der EVB rechtzeitig im Voraus sämtliche für das Kundenverhältnis oder den Netzbetrieb relevanten Änderungen, namentlich erhebliche Änderungen ihres Strombezugs- oder Einspeiseverhaltens oder ihrer Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Namens-, Eigentümer- oder Lieferantenwechsel. Der Gemeinderat regelt die einzuhaltenden Fristen.

² Kundinnen und Kunden sind zudem verpflichtet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EVB sowie von diesen beauftragten Dritten, alle im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben, insbesondere betreffend der Installations- und Zutrittssituation.

³ Die EVB geht in ihrer Tätigkeit grundsätzlich von den gemeldeten Verhältnissen aus. Relevante Änderungen werden ausschliesslich für die Zukunft berücksichtigt. Bei verspäteten Meldungen haben Kundinnen und Kunden keinen Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse.

Art. 15

Datenschutz

¹ Die EVB darf Daten wie Kunden- oder Messdaten erheben und bearbeiten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung braucht.

² Die EVB speichert und verarbeitet die erhobenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben. In diesem Rahmen ist sie auch berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben. In jedem Fall sind die Daten vertraulich zu behandeln und, falls eine individuelle Zuordnung nicht erforderlich ist, zu anonymisieren.

³ Die EVB sowie die betreffenden Dritten halten sich an das einschlägige Recht, namentlich im Bereich des Datenschutzes und sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen vor Missbrauch und Entwendung.

Art. 16

Haftung

¹ Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Eine weitergehende Haftung der Politischen Gemeinde Benken ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, ungeplanten oder geplanten Schaltungen und aus Unterbrechungen sowie aus anderen Einschränkungen des Netzbetriebs, der Stromabgabe oder der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

² Kundinnen und Kunden haften der Politischen Gemeinde Benken gegenüber für jeden widerrechtlich verursachten Schaden durch sie selber oder durch Personen, die in ihrem Einverständnis mit dem Verteilnetz verbundene Anlagen benutzen. Gleiches gilt für Dritte, die die Anlagen der EVB widerrechtlich beschädigen.

5. Kapitel: Öffentliche Beleuchtung

Art. 17 Grundsätze und Zuständigkeiten

¹ Die EVB besorgt namentlich Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen auf dem Gemeindegebiet. Projektierung und Erstellung erfolgen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde.

² Die Politische Gemeinde Benken ist berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Die Einrichtungen gehen nach Erstellung in das Eigentum der Politischen Gemeinde Benken über.

³ Die öffentliche Beleuchtung darf weder durch Bepflanzungen noch durch andere Massnahmen beeinträchtigt werden.

Art. 18 Aufwand

Die Verrechnung der Aufwände für die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen gegenüber der Gemeinde erfolgt nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

6. Kapitel: Gebühren, Tarife und Abgaben

Art. 19 Netzanschluss und Stromlieferung

¹ Die EVB erhebt:

- a) Von den Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmern pro Anschluss einmalige Gebühren bei der Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses (Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge) sowie Gebühren für temporäre Anschlüsse;
- b) von allen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wiederkehrende Gebühren für die Netznutzung (Netznutzungsentgelt) und die gesetzlichen Abgaben; sowie
- c) von den festen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wiederkehrende Gebühren für die Stromlieferung.

² Die Gebühren für die Stromlieferung und die Netznutzung werden auf der Basis von Tarifen erhoben. Der Gemeinderat legt die Tarife für das jeweilige Jahr fest und publiziert diese in geeigneter Form.

³ Die Bemessung der Beiträge gemäss Abs. 1 Buchstabe a richtet sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Bei der Festlegung der Netzkostenbeiträge ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen individuell und solidarisch zu tragenden Netzkosten zu achten und nach Spannungsebene und Kundengruppe zu differenzieren.

⁴ Muss die EVB im aufgrund der Bedürfnisse besonderer Netzanschlussnehmerinnen oder Netzanschlussnehmer wie Grossverbraucherinnen und Grossverbraucher oder Gesamtüberbauungen Transformatorenstationen oder andere spezielle Anlagen errichten, so erfolgt dies in der Regel auf Kosten der Verursacher und in der Regel anteilmässig und unter solidarischer Haftung.

⁵ Die EVB kann für die Politische Gemeinde Benken bei allen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern auf dem Netznutzungsentgelt eine Abgabe für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung erheben. Diesfalls legt der Gemeinderat die Höhe nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips in der Verordnung fest.

⁶ Die EVB erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen Gebühren nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

⁷ Die EVB verrechnet der Kundin oder dem Kunden darüber hinaus sämtliche Kosten, die ihr dadurch entstehen, dass die Kundin oder der Kunde den Zutritt nicht oder nicht innert nützlicher Frist gewährt oder seine Melde- und Auskunftspflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Art. 20

Abgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes

¹ Die EVB kann für die Politische Gemeinde Benken bei allen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern auf dem Netznutzungsentgelt eine Abgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes zum Zweck der Wahrnehmung Elektrizitätsversorgung erheben.

² Die Höhe einer allfälligen Abgabe hat sich im Rahmen von 0,5 bis 1,5 Rp. pro kWh zu bewegen, wobei pro Endverbraucherin oder Endverbraucher ein Bezug maximal 5 GWh berücksichtigt werden darf.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Abgabe in der Verordnung im Rahmen von Abs. 2 fest.

Art. 21

Rechnungsstellung

¹ Einmalige Gebühren werden in der Regel nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat kann die Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Betrags in der Verordnung vorsehen, insbesondere für Gebühren bei der Erstellung des Netzanschlusses.

² Wiederkehrende Gebühren werden periodisch in Rechnung gestellt, wobei auch Teil- oder Akontorechnungen möglich sind.

³ War die Ablesung eines Zählerstandes wegen fehlendem Zutritt nicht möglich oder wurde der Zählerstand nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die EVB, nach vorgängiger Mahnung, für die Schlussabrechnung eine Einschätzung des Bezugs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vor-

nehmen und basierend darauf Rechnung stellen. In diesen Fällen hat die Kundin oder der Kunde keinen Anspruch auf nachträgliche Berichtigung der Rechnung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Messdaten.

⁴ Bei Wechseln von Kundinnen und Kunden sowie bei anderen für die Rechnungstellung bedeutsamen Veränderungen erfolgt eine Abrechnung pro rata temporis.

Art. 22 Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug

¹ In begründeten Fällen kann die EVB nach entsprechender Mahnung einzeln oder unter Kombination der Massnahmen verfügen, dass

- a) für bestehende Forderungen ein geeigneter Abzahlungsplan eingehalten oder eine geeignete Sicherheit geleistet werden muss;
- b) für künftige Forderungen eine Vorauszahlung oder eine geeignete Sicherheit in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, geleistet werden muss;
- c) ein Vorkassenzähler für den laufenden Verbrauch einzurichten ist; oder
- d) die Stromlieferung ganz oder teilweise eingestellt wird.

² Die Kosten für den Vorkassenzähler und dessen Installation, ebenso wie die Kosten einer allfälligen Einstellung und Wiederaufnahme der Stromlieferung sind von der Verursacherin oder vom Verursacher zu tragen. Die EVB kann ihm darüber hinaus weitere entstandene Kosten für Mahnung, Porto und administrativen Aufwand in Rechnung stellen.

Art. 23 Grundpfandrecht

Für ihre Leistungsentgelte und Anschlussbeiträge steht der EVB ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 167 EG ZGB zu. Das Pfandrecht entsteht mit Fälligkeit des jeweiligen Entgelts und dauert zehn Jahre. Ein Eintrag im Grundbuch ist nicht erforderlich.

7. Kapitel: Organisation und Zuständigkeiten der EVB

Art. 24 Grundsätze

¹ Die EVB ist als unselbständiges öffentliches-rechtliches Unternehmen zuständig für die Stromversorgung im Netzgebiet der Politischen Gemeinde Benken, die öffentliche Beleuchtung auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Benken sowie die Führung des Kommunikationsnetzes nach den Vorgaben des Reglements Glasfaser- Kommunikationsnetz vom 12. April 2022. Sie handelt für die Politische Gemeinde Benken.

² Das Unternehmen ist eigenwirtschaftlich zu führen und darf in den Schranken des übergeordneten Rechts einen angemessenen Ertragsüberschuss erwirtschaften. Ertragsüberschüsse können zur Bildung betriebsnotwendiger Reserven verwendet werden. Der verbleibende Reingewinn wird dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen.

³ Für den Strom- und den Telekommunikationsbereich sind jeweils separate Rechnungen zu führen. Die Rechnungsführung wird von der Verwaltung der Politischen Gemeinde Benken besorgt und der Rechnung der EVB belastet.

⁴ Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Gemeindeordnung.

Art. 25

Organe

¹ Die Organe der EVB sind:

- a) Der Gemeinderat
- b) Die Betriebskommission;
- c) die Betriebsleitung der EVB.

Art. 26

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Verabschiedung der Ausführungsbestimmungen zum Stromversorgungsreglement sowie weiterer Reglemente und Gebührentarife;
- b) Verabschiedung von technischen Werkvorschriften nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen Branchenempfehlungen;
- c) Festlegung der Unternehmensstrategie;
- d) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Betriebskommission und der Betriebsleitung der EVB und Festlegung der Pflichtenhefte;
- e) Anstellung von Mitarbeitenden
- f) Genehmigung von Budget und Jahresrechnung der EVB;
- g) Festlegung von Gebühren und Tarifen für Netzanschluss, Netznutzung, Lieferung von Strom an freie und feste Endverbraucherinnen und Endverbraucher, für Konzessionen sowie für den Kauf von Strom aus dezentraler Produktion im Netzgebiet;
- h) Abschluss von mittel- und langfristigen Verträgen zur Strombeschaffung und die Beauftragung Dritter zum Abschluss solcher Verträge;
- i) Beauftragung von Dritten in Geschäften grösserer Tragweite wie für die Wahrnehmung von Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung oder Erweiterung der Netzinfrastruktur.

Art. 27

Betriebskommission

¹ Soweit die Gemeindeordnung keine anderslautenden Vorschriften festlegt, ist die Betriebskommission wie folgt organisiert:

- a) Die Leitung der EVB obliegt der Betriebskommission.

- b) Der Vorsitz der Betriebskommission übt eine Gemeinderätin oder ein Gemeinderat als Präsidentin bzw. Präsident aus.
- c) Weitere Mitglieder der Betriebskommission sind die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie mindestens einer weiteren Person.
- d) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter der EVB sowie eine Aktuarin oder ein Aktuar nehmen mit beratender Stimme Einsitz in die Betriebskommission.

² Die Betriebskommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Rekrutierung von Mitarbeitenden
- b) Erarbeitung der Unternehmensstrategie zuhanden des Gemeinderates;
- c) Beaufsichtigung der operativen Betriebsleitung namentlich hinsichtlich Rechnungswesen, Finanzkontrolle und Finanzplanung;
- d) Die Vorberaterung von Budget, Jahresrechnung, Finanz- und Investitionsplanung zuhanden des Gemeinderates;
- e) Verfügung über die im Budget enthaltenen Kredite.
- f) Vorberaterung von Reglementen, Tarifen und technischen Werkvorschriften;
- g) Abschluss von Verträgen zum Erwerb und Verkauf von Strom sowie von Netzanschluss- und Netznutzungsverträgen, soweit die Zuständigkeit nicht beim Gemeinderat liegt;
- h) Erlass der im Rahmen des Vollzuges nötigen Verfügungen.

Art. 28

Betriebsleitung der EVB

¹ Die Betriebsleitung der EVB besteht aus einer Betriebsleiterin oder einem Betriebsleiter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der Gemeinderat kann auch eine Co-Betriebsleitung oder eine technische Beraterin oder einen technischen Berater als Mitglied der Betriebsleitung ernennen.

² Die Betriebsleitung ist operativ der Betriebskommission unterstellt.

³ Die Betriebsleitung übt die fachliche, personelle und administrative Leitung der EVB aus und ergreift die dazu nötigen Massnahmen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Fachliche, personelle und administrative Leitung der EVB nach unternehmerischen Grundsätzen, wirtschaftlich und nachhaltig;
- b) Sicherstellung der Strom und der öffentlichen Beleuchtung sowie zur Führung eines Kommunikationsnetzes unter Einhaltung der massgeblichen gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Branchenempfehlungen;
- c) Erstellen des Budgets, Jahresrechnung sowie der Finanz- und Investitionsplanung für den Tätigkeitsbereich der EVB in Zusammenarbeit mit der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter;

- d) periodische Berichterstattung zu Händen der Betriebskommission, in dringenden Fällen unverzüglich;
- e) Beratung der Betriebskommission in Fragen der Stromversorgung, einschliesslich Antragstellung für Geschäfte im Kompetenzbereich der Betriebskommission oder des Gemeinderates, unter Vorbehalt von Interessenkonflikten;
- f) Beauftragung von Dritten für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung der jeweiligen Netzinfrastruktur.

⁴ Abweichende Bestimmungen aus dem Reglement Glasfaser-Kommunikationsnetz vom 12. April 2022 gehen diesem Reglement vor.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28

Rechtsschutz

¹ Verfügungen der EVB können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen vom 16. Mai 1965 angefochten werden. Bundesrechtliche Zuständigkeiten, namentlich jene der ElCom bei Streitigkeiten nach Artikel 22 StromVG, gehen vor.

² Für privatrechtliche Streitigkeiten gelten die einschlägigen Vorschriften über die Zivilrechtspflege.

Art. 29

Strafbestimmungen

¹ Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, insbesondere der rechtswidrige Bezug von Strom, die mutwillige Beeinträchtigung oder Störung der Anlagen der Verteilnetzinfrastruktur oder falsche Angaben zu den Bemessungsgrundlagen werden mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann mit einer Verwarnung von einer Bestrafung Umgang genommen werden.

² Die Betriebskommission erlässt die Bussenverfügung.

³ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Politischen Gemeinde Benken bleiben vorbehalten.

Art. 30

Übergangsbestimmungen

Die Beurteilung von Gesuchen um Netzanschluss, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Reglements noch hängig sind, richtet sich nach altem Recht soweit das neue Recht für die gesuchstellende Person nicht günstiger ist.

Art. 31

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

- Reglement für die Elektrizitätsversorgung Benken/SG vom 14. November 2008.

Art. 32

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat legt den Vollzugsbeginn fest.

² Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat Benken erlassen am **11. November 2024.**

GEMEINDERAT BENKEN

Gemeindepräsidentin



Heidi Romer-Jud

Gemeinderatsschreiberin



Fabienne Gubser

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. Januar 2025 bis 28. Februar 2025.

Dieses Reglement tritt per 1. März 2025 in Kraft.